

# Rüber, aber sicher!

Zebrastreifen oder Querungshilfe – welche Variante ist für Fußgänger besser?



VON MICHAEL ZIDORN  
UND PETER PEZ

**Lüneburg.** Fußgänger sind die schutzbedürftigsten aller Verkehrsteilnehmer. Mangels Knautschzone bedeuten Unfälle für sie oft schwere oder gar tödliche Verletzungen. Besonders gefährdet sind Kinder und ältere Menschen. Um sie geht es im heutigen Teil der Serie „Verkehrswerkstatt“.

Kinder lassen sich leicht ablenken, sie begreifen den Verkehrsraum als eine Einheit, differenzieren nicht zwischen Gehweg und Fahrbahn. Außerdem verfügen sie über ein eingeschränktes Blickfeld, Geschwindigkeiten können sie nicht richtig einschätzen. Ihre Reaktionszeit ist deutlich länger, das Gefahrenbewusstsein noch nicht ausgeprägt.

Bei den reiferen Jahrgängen

sind es nachlassende physische Fähigkeiten, die zur Unfallentstehung beitragen. So kommt es immer wieder vor, dass sie ein Fahrzeug glatt übersehen, wenn sie die Fahrbahn überqueren. Deshalb hat der Gesetzgeber 1980 den Absatz 2a in den Paragraphen 3 StVO eingefügt, der Fahrer verpflichtet, eine Gefährdung von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Bremsbereitschaft und Verminderung der Fahrgeschwindigkeit, auszuschießen. Anders ausgedrückt: Wer ein Kind oder einen älteren Menschen anfährt, trägt oftmals die Mitschuld am Unfall. Bleibt die Frage, wo sich die Fahrbahn am sichersten überqueren lässt: Ampel, Zebrastreifen oder Querungshilfe?

## Die Ampel

Fußgängerampeln gewähren einen hohen Sicherheitsstandard, Unfälle sind selten. Doch sollte man selbst bei Aufleuchten des grünen Fußgängersymbols darauf achten, dass alle Fahrzeuge auch anhalten oder dies durch Verlangsamung des Tempos zumindest signalisieren. Dies sollte so auch mit Kindern geübt werden, insbesondere, wenn sie anfangen, zur Schule zu gehen.

## Der Zebrastreifen

Der Zebrastreifen, im Amtsdeutsch Fußgängerüberweg, galt über Jahrzehnte als sichere Querungsmöglichkeit. Die Regeln sind auch klar: Fahrer haben an-



Die Querungshilfe, hier am Schnellenberger Weg, hat einen hohen Sicherheitsgrad, denn Fußgänger und Co. achten mehr auf den Verkehr zu beiden Seiten vor dem Übergehen.

Foto: t&w

zuhalten, wenn jemand die Fahrbahn überschreiten möchte, Fußgänger haben Vorrang. Aber in der Praxis hapert es! „Blindes“ Vertrauen ist manchem zum Verhängnis geworden. Und im Recht zu sein, schützt nicht vor schweren Verletzungen oder dem Tod. Oft waren Leidtragende auch Radelnde. Fahrend haben sie keinen Vorrang, ein Fußgängerüber-

weg ohne Radlerfurt darf sogar nur zu Fuß gequert werden. Besonders kritisch sind Zebrastreifen auf längeren Streckenabschnitten einer Vorfahrtstraße, wo höhere Geschwindigkeiten gefahren werden. Manch Zebrastreifen entwickelte sich so schon zum Unfallschwerpunkt. Unproblematisch sind sie hingegen an wartepflichtigen Einmün-

dungen, wo Fahrzeuge ohnehin abgebremst werden.

## Die Querungshilfe

Querungshilfen gewähren oft mehr Sicherheit, das gilt besonders für Mittelinseln. Sie gewähren Fußgängern keinen Vorrang, rechtlich müssen sie die Durchfahrt der Autos abwarten, aber genau das Wissen darum beugt einer Scheinsicherheit wie beim Zebrastreifen vor; man bleibt aufmerksam. Trotzdem wird die Straßenquerung einfacher, weil man nur jeweils für eine Fahrtrichtung eine Lücke abwarten muss.

Wurden unfallträchtige Zebrastreifen entfernt und durch Mittelinseln ersetzt, reduzierte sich das Unfallgeschehen anschließend stark. Beispiele finden sich in Lüneburg am Salü an der Soltauer Straße sowie am Schnellenberger Weg in Höhe Kiosk Sülzwiesen.

## ZUR SACHE

### Strenge Vorgaben

**Für Zebrastreifen** gelten durch die „Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ strenge Regeln: Zulässig sind sie nur innerhalb geschlossener Ortschaften und auf Strecken mit 50 km/h Höchstgeschwindigkeit. Der Fußgängerverkehr muss hinreichend gebündelt auftreten. In der Spitzenstunde eines Werk-

tages sollten mindestens 100 Fußgänger und gleichzeitig mindestens 300 Fahrzeuge queren. Hinreichende Sichtverhältnisse für beide Gruppen sind Voraussetzung, dementsprechend auch eine Beleuchtung für die Nachtstunden. Markierung und Beschilderung sind genormt. Fußgängerüberwege sind nicht zulässig, wo mehr als ein Fahr-

streifen je Fahrtrichtung überquert werden muss, über Busspuren, in der Nähe von Ampeln, über Straßen mit „Grüner Welle“, über abknickende Vorfahrten, wenn nicht auf beiden Straßenseiten ein weiterführender Gehweg vorhanden ist und wo die Kraftfahrfrequenz über 750 Fahrzeugen pro Stunde liegt.